

**STIFTUNG «SCHWEIZER PRESSERAT»
FONDATION «CONSEIL SUISSE DE LA PRESSE»
FONDAZIONE «CONSIGLIO SVIZZERO DELLA STAMPA»**

Sekretariat/Secrétariat:

Martin Künzi, Dr. iur., Fürsprecher

Bahnhofstrasse 5

Postfach/Case 201

3800 Interlaken

Telefon/Téléphone: 033 823 12 62 / Fax: 033 823 11 18

E-Mail: info@presserat.ch / Website: <http://www.presserat.ch>

Erweiterung der Trägerschaft der «Stiftung Schweizer Presserat» auf Verleger und Veranstalter

Zusammenfassung des definitiven Verhandlungsergebnisses vom März 2008

Erweiterte Trägerschaft der Stiftung Schweizer Presserat

Zusammen mit den vier Journalistenverbänden (Impressum, comedia, Syndikat Schweizer Medienschaffender und Konferenz der Chefredaktor/innen) sollen der Verband Schweizer Presse/Presse suisse/Stampa Svizzera und die SRG SSR idée suisse neu ab dem 1. Juli 2008 die erweiterte Trägerschaft der Stiftung «Schweizer Presserat» bilden.

Gemeinsame Protokollerklärungen zum medienethischen Kodex («Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten»)

Gemeinsame Protokollerklärungen ermöglichen es, den historisch gewachsenen Journalistenkodex in unverändertem Wortlaut zu übernehmen. Dessen umstrittene oder unklare Bestimmungen werden dabei mit Blick auf die konkrete Tätigkeit des Presserates für den Presserat verbindlich und für die (bisherigen und neuen)Trägerverbände akzeptabel interpretiert.

Mit ihrem Beitritt zur Trägerschaft der Stiftung «Schweizer Presserat» anerkennen Schweizer Presse und die SRG den Presserat als Organ der Selbstregulierung für den redaktionellen Teil der Medien. Ferner bekennen sie sich zu Normen und Praxis des Journalistenkodex. Dessen ethisch verbindlichen Normen sind aber rechtlich nicht durchsetzbar.

Entsprechend ändert der im Journalistenkodex postulierte Vorrang der Verantwortung der Journalisten und Journalisten gegenüber der Öffentlichkeit vor

derjenigen gegenüber dem Arbeitgeber nichts an der arbeitsrechtlichen Kompetenzordnung. Ebenso sind verfassungsmässige Gesetze und in diesem Rahmen ergangene Gerichtsurteile zu respektieren. Vorbehalten bleiben begründete Fälle der Inkaufnahme einer Strafe wegen gewissenbedingter Widersetzlichkeit.

Journalistinnen und Journalisten können den in der «Erklärung der Rechte» vorausgesetzten Kollektivvertrag nicht über eine Beschwerde beim Presserat einfordern. Die Parteien bekennen sich jedoch ausdrücklich zum Prinzip der Sozialpartnerschaft, insbesondere zur überindividuellen Regelung der Arbeitsverhältnisse. Die Verlegerinnen und Verleger respektieren dabei die Koalitionsfreiheit und anerkennen das Recht auf Kollektivvertragsverhandlungen.

Künftige Zusammensetzung des Stiftungsrats / Finanzierung

Mit ihrem Beitritt zur Trägerschaft nehmen der Verband «Schweizer Presse» und die SRG auch Einsitz im Stiftungsrat. Die bisherigen Träger haben aber darin nach wie vor die Stimmenmehrheit. Den neuen Trägern wird jedoch eine Sperrminorität bei wichtigen Entscheiden (Änderungen des Stiftungsreglements, des berufsethischen Kodex sowie des Geschäftsreglements des Presserates) eingeräumt.

Die neuen Träger sollen – zusätzlich zu den Beiträgen der bisherigen Trägerverbände – ihrer Vertretung im Stiftungsrat entsprechende jährliche Zuwendungen an die Betriebskosten der Stiftung «Schweizer Presserat» leisten. Hinzu kommt eine einmalige Zuwendung an das Stiftungskapital. Schweizer Presse empfiehlt seinen Mitgliedern zudem, die Stiftung Schweizer Presserat zusätzlich individuell finanziell zu unterstützen.

Erweiterung der Wählbarkeitsvoraussetzungen für den Presserat

Der Schweizer Presserat soll weiterhin aus 21 Mitgliedern, davon 6 Publikumsvertreter/innen bestehen. Wie die Berufsjournalistinnen und –journalisten wäre neu auch wählbar, wer sonstwie in der Medienbranche in erheblichem Umfang publizistisch tätig ist.

Weitere wichtige Punkte der Vereinbarung

- Die neuen Träger sollen darauf hinwirken, dass die Redaktionen das Publikum über Stellungnahmen des Presserates orientieren, die das eigene Medium betreffen und mindestens eine kurze Zusammenfassung der sie betreffenden Stellungnahmen veröffentlichen. Neu wird zudem der letzte Absatz der «Erklärung der Pflichten» mit folgendem Satz ergänzt:

«Es entspricht fairer Berichterstattung, zumindest eine kurze Zusammenfassung der Stellungnahmen des Presserates zu veröffentlichen, die das eigene Medium betreffen.»

- Schweizer Presse soll seinen Mitgliedern und die SRG ihren Unternehmenseinheiten empfehlen, die Rechte und Pflichten der Redaktionen in Redaktionsstatuten oder vergleichbaren Grundlagenpapieren festzuhalten und darin auch die ethische Verbindlichkeit des Journalistenkodex zu verankern.
- Schweizer Presse und die SRG wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, dass die berufsethischen Normen der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» und die Praxis des Presserates fester Bestandteil der Aus- und Weiterbildung werden. Betroffen ist das Curriculum der betrieblichen und überbetrieblichen Berufsbildung (Journalistenschulen, Fachhochschulen, Universitäten). Miteinbezogen werden weitere in den Medienunternehmen wirkende Arbeitnehmer/innen (wie die Verlagskader).
- Systematisch neu und klarer aufgebaut sind die Verfahrensbestimmungen (Art. 6ff.) des Geschäftsreglements des Presserates. Neu zusammengefasst wurden dabei insbesondere die Voraussetzungen des Nichteintretens auf Beschwerden (neuer Art. 10; bisher: Art. 9 und 15) In einer zusätzlichen Protokollerklärung der SRG wurde zudem der Abgrenzung zwischen Presseratsverfahren und programmrechtlichen Verfahren bei Ombudsstellen und unabhängiger Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen besondere Rechnung getragen. Bei parallel hängigen programmrechtlichen oder Gerichtsverfahren tritt der Presserat nur ein, wenn sich berufsethische Grundsatzfragen stellen. Geht gegen einen Medienbericht hingegen nur beim Presserat eine Beschwerde ein, bestehen wie bis anhin keine Einschränkungen.

Weitere Auskunft:

Martin Künzi, Sekretär Stiftung «Schweizer Presserat»

Tel. 033 / 823 12 62